

**Landes-Mittelbau-Vereinigung  
an Fachhochschulen  
( LMV - NRW e.V. )**



**Stellungnahme  
zum Entwurf  
des Gesetzes über die Hochschulen  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Drucksache 12/4243**



20. November 1999

Vorstand:  
Josef Fuchs FH Düsseldorf, Hans-Ulrich Dreiner FH Bochum, Wolfgang Göbel FH Münster,  
Reiner Besold FH Köln

# **Stellungnahme zum Entwurf des Hochschulgesetzes NRW**

## **I. Allgemeine Bewertung**

Die Zusammenführung von UG und FHG ist aus Sicht der Landes-Mittelbau-Vereinigung an Fachhochschulen NRW e.V. (LMV NRW) grundsätzlich zu begrüßen:

Die Deregulierung eröffnet Chancen in Richtung zu mehr Autonomie für die Hochschulen. Der Gesetzentwurf stellt hierbei jedoch nicht, wie in der politischen Diskussion gefordert, die Stärkung des Prinzips der Partizipation in den Vordergrund, sondern die der Leitungsfunktion. Insoweit bleibt dieser Gesetzentwurf hinter den Erwartungen zurück. Die den Hochschulgremien zugewiesenen Kontrollfunktionen sind in bezug auf die Hochschul- bzw. Fachbereichsleitung nicht ausreichend. Mit der Einführung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen folgt der Entwurf den aufgabenspezifischen Entwicklungen der letzten Jahre.

## **II. Stellungnahme im Einzelnen**

Die nachfolgende Stellungnahme kommentiert die besonderen Regelungstatbestände für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen.

### **Zu § 11**

( Mitglieder und Angehörige )

(1) Hier bedarf es der Definition von „ vorübergehend“ tätigem Hochschulpersonal.

### **Zu § 12**

( Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen )

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Fachhochschulbereich kann nicht auf die gesetzliche Festschreibung des Rechts auf Zusammenschluss der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Kostentragungspflicht durch die Hochschule verzichtet werden.

### **Zu §19(3), 20(6) und 27(4)**

( Rektorin oder Rektor, Rektorat,

Dekanin oder Dekan )

Die im Entwurf vorgesehene Regelung wird dem Anspruch „Stärkung der Gruppenbeteiligung“ nicht gerecht. Die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat bzw. die Dekanin oder der Dekan sollten allen Mitgliedergruppen verpflichtet sein. Das hier vorgesehene Wahlverfahren führt durch die Doppelmehrheit der Professoren zu einer Entdemokratisierung der Hochschulselbstverwaltung.

### **Zu § 22 und 28**

( Senat und Fachbereichsrat )

Wir sind der Auffassung, dass bei einer Stärkung der Exekutivrechte sowohl Senat, als auch Fachbereichsrat stärkere Kontrollfunktionen wahrnehmen müssen. Ihre Befugnisse gegenüber der Hochschul- bzw. Fachbereichsleitung reichen nicht aus, um die in der Begründung zum Gesetzentwurf beschriebene Kontrollfunktion wirksam wahrnehmen zu können.

### **Zu § 59 und 60**

( Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter )

Nach der Zusammenfassung von Universitäts- und Fachhochschulgesetz findet ausschließlich in der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine hochschulspezifische Trennung statt, allerdings nicht für den Bereich der Hochschulprofessoren (Uni/FH) und der Studierendenschaft. Hier befindet sich im logischen Ansatz des Gesetzes ein Bruch. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen an Universitäten und Fachhochschulen ähnliche/ identische Leistungen im Rahmen identischer Aufgabenfelder. Der im Gesetz vorgesehene Ansatz steht der zukünftigen Entwicklung der Fachhochschulen entgegen, insbesondere im Bereich der Personalentwicklung,.

## **Änderungsvorschlag**

### § 59

#### Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der **Hochschulen** zugeordnete Beamtinnen, Beamte und Angestellte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem

Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden **oder wissenschaftlicher Erkenntnisse** zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

- a) bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; ergänzend kann die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist;
- b) bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern **und in Fachhochschulstudiengängen** wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.